



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: **Große Knapsacker Karnevals-Gesellschaft von 1935 e.V..**
2. Er hat seinen Sitz im Sinne von § 24 BGB in Hürth.
3. Um eine ordnungsgemäße Buchungsabgrenzung der Session zu gewährleisten, wird das Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr mit dem Zeitraum 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres festgelegt.
4. Der Verein führt das in der Anlage beigefügte Emblem
5. Die Vereinsfarben sind "blau-weiß-rot".

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sichtlichem Gebiet selbstlos gem. den Bestimmungen von § 21 BGB zu fördern.
4. Zweck des Vereins ist es
 - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums
 - b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
 - c) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet
 - d) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral



§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Personen unter 18 Jahren können mit Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreters als (zahlungsbefreites) Mitglied aufgenommen werden.
3. Der Verein besteht aus
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern (inaktiv)
 - c. Ehrenmitgliedern

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge enthalten muss, beim Vorstand beantragt werden.
2. Bei Anträgen auf Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, ob der Antrag an die Mitgliederversammlung weitergeleitet wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Abstimmung endgültig über die Aufnahme. Es reicht eine einfache Mehrheit.
3. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand, der die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die aktuell gültige Satzung des Vereins an.
5. Freunde und Gönner des Vereins, die sich außergewöhnlich verdient gemacht haben, können in Absprache mit dem Senatspräsidenten durch den Vorstand zu Ehrensensoren ernannt werden. Ehrensensoren gelten nicht als Mitglieder, können aber auf besonderen Antrag Mitglied werden.
6. Vereinsmitglieder, die zu Ehrensensoren ernannt werden, bleiben ordentliche Mitglieder.



7. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum fördernden Mitglied werden. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus ab dem 11.11. eines Jahres von „aktiv“ auf „fördernd“.
8. Personen, die sich in uneigennütziger Weise für das Interesse des Vereins eingesetzt haben, können durch die ordentliche Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es reicht die einfache Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch formlose Kündigung (Austritt). Der Austritt ist nur zum 11.11. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens zum 30. September zugehen,
- c) durch Ausschluss.
Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt.

Solche Ausschlussgründe sind:

- wiederholte vorsätzliche schwerwiegende Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins, gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane und unkameradschaftliches Verhalten
- durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums schädigendes Verhalten
- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, trotz zwei schriftlicher Mahnungen

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Wenn Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 8 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Alle aktiven und fördernden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben bei den in den Versammlungen zu fassenden Beschlüssen volles Stimmrecht.
3. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
4. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der zum 11.11. eines Jahres zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig. Die Mitgliedschaft für Personen unter 18 Jahren gemäß § 3 ist beitragsfrei.

§ 7 Vermögen des Vereins

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen, Eintrittsgelder aus den Veranstaltungen sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)
3. der Senat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberuft.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch persönliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen. Neben der schriftlichen Einladung per Post, ist auch die Einladung per E-Mail zulässig (sofern die Emailadresse dem Vorstand vorliegt). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mit Begründung, beim Vorstand eingehen. Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden können nicht mehr in die Tagesordnung mit aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bei fristgerechter Einladung seine ihm wichtigen Punkte innerhalb der genannten Frist einzureichen.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der registrierten Mitglieder, der eine entsprechende Begründung enthalten muss, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für sie gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlüsse

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagungsordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren sowie von zwei Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der folgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Eine Kassenprüfung muss durch mindestens zwei Kassenprüfer erfolgen.
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters sowie des Prüfergebnisses der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages und die Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins.
 - f) Wahl eines Versammlungsleiters, wenn Wahlen anstehen.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierzu sind ebenfalls 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.



4. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von fünf Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schatzmeister
 - d) dem 1. Geschäftsführer
 - e) dem 1. Literaten
2. Ihm zur Seite steht ein Beirat. Dem Beirat gehören an:
 - a) der Senatspräsident
 - b) der Sitzungspräsident
 - c) der 2. Geschäftsführer
 - d) der 2. Schatzmeister
 - e) der Kommandant der Garde
 - f) der 2. Literat
 - g) Pressewart
3. Alle aufgeführten Personen können, weiblich, männlich oder divers sein.
4. Vom Vorstand können für besondere Aufgaben weitere Beisitzer auf unbestimmte Zeit ernannt werden. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.



5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates (ausgenommen hiervon sind der Senats- und der Sitzungspräsident, der Kommandant der Garde sowie die auf unbestimmte Zeit gewählten
6. Beisitzer) werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen. Für den Übergang ist der verbleibende Vorstand berechtigt ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
2. Er hat die Geschäfte zu führen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufstellung des Jahresvoranschlags, der Jahresrechnungen und Erstattung des Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.



5. Vorstandsversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zu Stande, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsversammlungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail, wirksam getroffen werden.
6. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zuständig. Die Einberufung ist an eine bestimmte Form oder Tagesordnung nicht gebunden.
7. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich zustimmen.
8. Die Tätigkeit aller Mitglieder des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich. Allerdings können Kosten erstattet werden.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten.
- b) Er ist zusammen mit dem Schatzmeister für das Rechnungswesen im Sinne des § 5 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

2. Der 2. Vorsitzende

- a) Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in all seinen Aufgaben.

3. Der 1. Geschäftsführer

- a) Der 1. Geschäftsführer verantwortet den gesamten Schriftverkehr zur Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er kontrolliert die Umsetzung von Beschlüssen und verfolgt die Ziele des Vereins.



4. Der 2. Geschäftsführer

- a) Der 2. Geschäftsführer unterstützt und vertritt den 1. Geschäftsführer in all seinen Aufgaben.

5. Der 1. Schatzmeister

- b) Der 1. Schatzmeister verwaltet das Bar- und Sachvermögen des Vereines, insbesondere die Kasse des Vereins. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung verantwortlich. Der 1. Schatzmeister arbeitet der beauftragten Steuerkanzlei zu und unterstützt diese bei der Erstellung des Jahresabschlusses/Bilanz.

6. Der 2. Schatzmeister

- a) Der 2. Schatzmeister unterstützt und vertritt den 1. Schatzmeister in all seinen Aufgaben.

7. Der Kommandant der Garde

- a) Der Kommandant der Garde wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden und des Senatspräsidenten vom Vorstand ernannt. Er ist verantwortlich für die Gestaltung der Tänze und Terminabsprachen. Er bestimmt in Absprache mit dem Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern der Garde, sowie nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden über den Dienstrang der Gardemitglieder. Die Mitglieder der Garde müssen Mitglied des Vereins sein.

8. Die Literaten

- a) Die Literaten gestalten, entweder gemeinsam oder einzeln, für die ihnen zugewiesene Veranstaltung das Programm. Sie sind berechtigt, im Rahmen dieser Tätigkeit, Verträge abzuschließen und zu unterschreiben. Den gesamten Finanzbedarf einer Veranstaltung müssen die Literaten mit dem Vorstand vor der Planung im Voraus abstimmen.

9. Tanzpaar

- a) Das Tanzpaar wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt.



10. Der Senatspräsident

- a) Der Senatspräsident leitet den Senat. Der Senat besteht aus den unter § 3, Ziffer 2 ernannten Senatoren.
- b) Der Senatspräsident kommt aus dem Kreis der Senatoren und wird vom Vorstand der GKKG bis auf Widerruf ernannt.
- c) Der Senat bildet organisatorisch eine selbstständige Gruppierung innerhalb des Vereins. Er hat eine eigene Satzung.
- d) Der Senat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.
- e) Bei Unstimmigkeiten übernimmt der Senat die Rolle eines Schiedsgerichtes (Ehrengerichtes). Seine Tätigkeit ist eine beratende.
- f) Die Beschlüsse des Senats bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

11. Der Sitzungspräsident

- a) Der Sitzungspräsident wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden und des Senatspräsidenten vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Ihm obliegt die Leitung der Sitzungen und Absprache des Programms mit den beiden Literaten.

§ 14 Interne Haftungsbeschränkung

- 1. Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstandes wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 2. Bei der Haftung auf deliktisches Handeln gilt dies auch für andere verfassungsmäßig berufene Vertreter.



§ 15 Datenschutz

1. Die Datenschutzerklärung beinhaltet die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
2. Verantwortliche Stelle:

Große Knapsacker Karnevals-Gesellschaft von 1935 e.V.
Adresse der Geschäftsstelle
50354 Hürth
Datenschutzbeauftragter ist der aktuell gewählte 1. Geschäftsführer
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogenen Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
4. Diese Daten werden in der vereinseigenen IT-Systemen gespeichert und verwaltet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
5. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
6. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Senatspräsident, etc.) werden folgende Daten auf Anfrage zur Verfügung gestellt:
 - Name
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Funktion im Verein



Als Mitglied des Bundes Deutscher Karnevals und des Karnevalsverbandes Rhein-Erft kann der Verein im Rahmen von Ehrungen den Verbänden folgende Daten zur Verfügung stellen:

- Name
- Eintrittsdatum
- Funktion im Verein
- Besondere Verdienste im und um das Brauchtum
- Telefonnummer & E-Mail-Adresse

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Einladung hierzu muss 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Zwecks, in Schriftform erfolgen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen der Körperschaft der Stadt Hürth zur Verfügung gestellt, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gleichen Teilen den in der Stadt Hürth bestehenden Altersheimen zur Förderung zur Verfügung gestellt werden muss. Eine andere Verwertung des Restvermögens darf nur steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 21.10.2024 beraten und beschlossen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Registernummer VR 700566 eingetragen. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern, vorzunehmen.

Die Regelungen des BGB haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.